

**Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über das Voranmelde-,  
Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 09.02.2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über das Voranmelde-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 14.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden in Satz 3 nach dem Wort „Anmeldeformular“ die Worte „mit den erforderlichen Unterlagen bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis 15.07. eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis 15.01. eines Jahres“ sowie nach dem Wort „werden“ ein “;“ und der Halbsatz „für Masterstudiengänge gelten gegebenenfalls abweichende Antragstermine aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung“ eingefügt und Satz 4 gestrichen. Die nachfolgenden Sätze 5 bis 7 werden zu den Sätzen 4 bis 6. In Satz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“, in Satz 5 die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ und in Satz 6 die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 3 und 6 werden gestrichen; die Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.
3. § 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„Studierende, die in einem der nachfolgenden Masterstudiengänge immatrikuliert werden, müssen neben den Immatrikulationsvoraussetzungen der Hochschule München auch die vorherige Immatrikulation an der beim jeweiligen Masterstudiengang genannten Hochschule nachweisen:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Masterstudiengang Bioingenieurwesen:  | Immatrikulation an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf |
| 2. Masterstudiengang Ingenieurakustik:   | Immatrikulation an der Hochschule Mittweida               |
| 3. Masterstudiengang Personalmanagement: | Immatrikulation an der Hochschule Augsburg                |

4. In § 3 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende neue Fassung:

„(1)“ <sup>1</sup>Die Immatrikulation wird online nach elektronischer Übermittlung der von der Hochschule bestimmten Unterlagen, erfolgter Annahme des Studienplatzes und vorläufig erklärter Immatrikulation durch den zugelassenen Bewerber bzw. die zugelassene Bewerberin vorgenommen. <sup>2</sup>Soweit eine Online-Immatrikulation nicht möglich ist, wird die Immatrikulation an den von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München festgesetzten, den Bewerbern und Bewerberinnen in elektronischer Form bekannt gemachten Terminen vorgenommen. <sup>3</sup>Nach dem 20. Oktober bzw. 05. April eines Jahres ist eine Immatrikulation jedoch nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Nach erfolgter Immatrikulation erhält der Studierende bzw. die Studierende einen Studierendenausweis, der nur in Verbindung mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis gilt.

(3) <sup>1</sup>Der Studierendenausweis wird dem Studienbewerber bzw. der Studienbewerberin persönlich ausgehändigt. <sup>2</sup>Zur Abholung des Studierendenausweises sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Gültiger Reisepass oder Personalausweis
2. Ausgedruckter Zulassungsbescheid
3. Hochschulzugangsberechtigung im Original oder amtlich beglaubigter Kopie bzw. bei einer Zulassung in einem Masterstudiengang das Original des Abschlusszeugnisses des vorangegangenen grundständigen Studiengangs
4. Gegebenenfalls Notenbestätigung im Original

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.